

Nr. 32
P

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 32. —

Inhalt: Kreisordnung für die Provinz Westfalen, S. 217. — Gesetz über die Einföhrung der Provinzialordnung vom 22. Juni 1875 in der Provinz Westfalen, S. 254. — Bekanntmachung, betreffend die Provinzialordnung für die Provinz Westfalen, S. 255.

(Nr. 9157.) Kreisordnung für die Provinz Westfalen. Vom 31. Juli 1886.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. v. a.,
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, für die Provinz Westfalen, was folgt:

Erster Titel.

Von den Grundlagen der Kreisverfassung.

Erster Abschnitt.

Von dem Umfange und der Begrenzung der Kreise.

§. 1.

Die Kreise bleiben in ihrer gegenwärtigen Begrenzung als Verwaltungsbegirke bestehen.

§. 2.

Jeder Kreis bildet nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes einen Kommunalverband zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten mit den Rechten einer Korporation.

§. 3.

Veränderung der Kreisgrenzen und Bildung neuer Kreise.
Die Veränderung bestehender Kreisgrenzen und die Bildung neuer, sowie die Zusammenlegung mehrerer Kreise erfolgt durch Gesetz.

Der Bezirksausschuß beschließt über die in Folge einer solchen Veränderung nothwendig werdende Auseinanderlegung zwischen den beteiligten Kreisen, vor-

Off. Samml. 1886. (Nr. 9157.)

ausgegeben zu Berlin den 3. September 1886.

Qu 927

555
534
577
538
513
425
562

bekanntlich der den letzteren gegen einander innerhalb zwei Wochen zustehenden Klage bei dem Bezirksaussschuße (§. 2 des Gesetzes vom 1. August 1883 über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden — Gesetz-Samml. S. 237).

Veränderungen solcher Gemeinde- oder Gutsbezirksgrenzen, welche zugleich Kreisgrenzen sind, sowie die Vereinigung eines Grundstückes, welches bisher einem Gemeinde- oder Gutsbezirke nicht angehörte, mit einem in einem anderen Kreis gelegenen Gemeinde- oder Gutsbezirke, ziehen die Veränderung der betreffenden Kreisgrenzen und, wo die Kreis- und Wahlbezirksgrenzen zusammenfallen, auch die Veränderung der letzteren ohne Weiteres nach sich.

Eine jede Veränderung der Kreisgrenzen ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 4.

Ausscheiden der großen Städte aus den Kreisverbänden.

Städte, welche mit Ausschluß der aktiven Militärpersonen eine Einwohnerzahl von mindestens 30 000 Seelen haben und gegenwärtig einem Landkreise angehören, sind befugt, für sich einen Kreisverband, Stadtkreis (§. 89), zu bilden und zu diesem Behufe aus dem bisherigen Kreisverbände auszuscheiden.

Auf den Antrag der Stadt wird dieselbe durch den Minister des Innern für ausgeschieden erklärt.

Durch königliche Verordnung kam nach Anhörung des Provinziallandtages auch Städten von geringerer Einwohnerzahl auf Grund besonderer Verhältnisse das Ausscheiden aus dem bisherigen und die Bildung eines eigenen Kreisverbandes gestattet werden.

Es ist jedoch zuvor in allen Fällen eine Auseinandersetzung darüber zu treffen, welchen Antheil die auscheidende Stadt an dem gemeinsamen Aktiv- und Passivvermögen des bisherigen Kreises, sowie etwa an fortbauenden Leistungen zu gemeinsamen Zwecken der beiden neuen Kreise zu übernehmen hat.

Ueber die Auseinandersetzung beschließt der Bezirksaussschuß, vorbehaltlich der den Betheiligten gegen einander innerhalb zwei Wochen zustehenden Klage bei dem Bezirksaussschuße (§. 2 des Gesetzes vom 1. August 1883).

§. 5.

Privatrechtliche Verhältnisse werden durch Veränderungen der Kreisgrenzen (§§. 3, 4) nicht berührt.

Zweiter Abschnitt.

Von den Kreisangehörigen, ihren Rechten und Pflichten.

§. 6.

Angehörige des Kreises sind, mit Ausnahme der nicht angezogenen fernverpflichteten Militärpersonen des aktiven Dienststandes, alle diejenigen, welche innerhalb des Kreises einen Wohnsitz haben.

S. 7.
Rechte der Kreisangehörigen.

Die Kreisangehörigen sind berechtigt:

- 1) zur Theilnahme an der Verwaltung und Vertretung des Kreises nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes,
- 2) zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Kreises nach Maßgabe der für dieselben bestehenden Bestimmungen.

Pflichten der Kreisangehörigen.

S. 8.

a. Verpflichtung zur Annahme von unbefoldeten Ämtern. (Gründe der Ablehnung, Folgen einer ungerechtfertigten Ablehnung.)

Die Kreisangehörigen sind verpflichtet, unbefoldete Ämter in der Verwaltung und Vertretung des Kreises (§§. 31, 33, 75, 87) zu übernehmen. Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung solcher Ämter berechtigten folgende Entschuldigungsgründe:

- 1) anhaltende Krankheit;
- 2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen;
- 3) das Alter von 60 Jahren;
- 4) die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes;
- 5) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen des Kreistages eine gültige Entschuldigung begründen.

Beträgt die Amtsdauer mehr als drei Jahre, so kann das Amt nach Ablauf von drei Jahren niedergelegt werden.

Wer ein unbefoldetes Amt in der Verwaltung oder Vertretung des Kreises während der vorgeschriebenen regelmäßigen Amtsdauer versehen hat, kann die Uebernahme desselben oder eines gleichartigen für die nächsten drei Jahre ablehnen. Wer sich ohne einen der vorbezeichneten Entschuldigungsgründe weigert, ein unbefoldetes Amt in der Verwaltung oder Vertretung des Kreises zu übernehmen oder das übernommene Amt drei Jahre hindurch zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Ämter trotz vorhergegangener Aufforderung Seitens des Kreisauschusses thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß des Kreistages für einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren der Ausübung seines Rechtes auf Theilnahme an der Verwaltung und Vertretung des Kreises für verlustig erklärt und um ein Viertel bis ein Drittel seiner, als die übrigen Kreisangehörigen zu den Kreisabgaben herangezogen werden.

Gegen den Beschluß des Kreistages findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksauschusse statt.

Die Verpflichtung zur Ueberrahme unbeförderter Lemter findet auf das Ehrenamt des Amtmanns und des Beigeordneten mit der Maßgabe statt, daß als genügender Ablehnungsgrund auch die Größe des Geschäftsumfanges anzuerkennen ist, wenn derselbe nach Ermessen des Kreisaußschusses die an ein Ehrenamt zu stellenden Ansprüche übersteigt. Dieser Ablehnungsgrund ist innerhalb zwei Wochen nach der Bekanntmachung der Ernennung an den Beihelligten durch Klage bei dem Kreisaußschuß geltend zu machen, welcher darüber endgültig entscheidet.

§. 9.

b. Beitragspflicht zu den Kreisabgaben.

Die Kreisangehörigen sind verpflichtet, zur Befriedigung der Bedürfnisse des Kreises Abgaben aufzubringen, insofern der Kreistag nicht beschließt, diese Bedürfnisse aus dem Vermögen des Kreises oder aus sonstigen Einnahmen zu bestreiten (§. 61 Nr. 3).

Grundsätze über die Verteilung und Aufbringung der Kreisabgaben.

§. 10.

Die Verteilung der Kreisabgaben darf nach keinem anderen Maßstabe, als nach dem Verhältnis der von den Kreisangehörigen zu entrichtenden direkten Staatssteuern, und zwar nur durch Zuschläge zu denselben, beziehungsweise zu den nach §§. 14 und 15 zu ermittelnden fingierten Steuern der Jorenfen, juristischen Personen u. s. w. erfolgen.

Die Grund-, Gebäude-, und die von dem Gewerbebetriebe auf dem platten Lande aufkommende Gewerbesteuer der Klasse A I ist hierbei mindestens mit einem Viertel und höchstens mit dem vollen Betrage desjenigen Prozentfußes heranzuziehen, mit welchem die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer herangezogen wird. Im Uebrigen kann die Gewerbesteuer von der Heranziehung ganz frei gelassen, darf aber keinesfalls dazu mit einem höheren Prozentfuß, als die Grund- und Gebäudesteuer, herangezogen werden. Ausgeschlossen von der Heranziehung bleibt die Gewerbesteuer vom Hausgewerbe.

Die erste Stufe der Klassensteuer (§. 7 des Gesetzes vom ^{1. Mai 1851} 25. Mai 1873/ Gesetz-Samm. 1873 S. 213) kann von der Heranziehung zu den Kreisabgaben ganz frei gelassen oder dazu mit einem geringeren Prozentfuß, als die übrigen Stufen der Klassensteuer und die klassifizierte Einkommensteuer, herangezogen werden. Bei den Vorschriften des §. 9a des oben erwähnten Gesetzes behält es sein Verwenden.

§. 11.

Unter Anwendung des nach diesen Grundsätzen (§. 10 Absatz 1, 2 und 3) vom Kreistage beschlossenen Verteilungsmaßstabes wird das Kreisabgabenerlöß für die einzelnen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke im Ganzen berechnet und derselben zur Unterverteilung auf die einzelnen Steuerpflichtigen nach demselben

Maßstabe zur Eingiehung sowie zur Abführung im Ganzen an die Kreisfommunal-
kasse überwiesen. Doch bleibt den Gemeinden die Beschlußnahme, ihre Anteile
an den Kreisabgaben in anderer Weise aufzubringen, vorbehalten.

§. 12.

Feststellung des Kreisabgaben-Vertheilungsmaßstabes.

Der Maßstab, nach welchem die Kreisabgaben zu vertheilen sind, ist für
jeden Kreis innerhalb 18 Monaten, nachdem dies Gesetz in Kraft getreten sein
wird, ein- für allemal festzustellen und demnächst unverändert zur Anwendung
zu bringen. Der Kreistag ist jedoch befugt, hierbei zu den Kreisabgaben für
Verkehrsanlagen die Grund- und Gebäudesteuer, sowie die von dem Gewerbe-
betriebe auf dem platten Lande aufkommende Gewerbesteuer der Klasse A I inner-
halb der im §. 10 festgesetzten Grenzen mit einem höheren Prozentsatz als zu den
übrigen Kreisabgaben heranzuziehen, beziehungsweise nach Maßgabe des §. 10
Absatz 3 die erste Stufe der Klassensteuer von der Heranziehung zu diesen Kreis-
abgaben ganz frei zu lassen oder dazu mit einem geringeren Prozentsatz heran-
zuziehen.

Kommt ein gültiger Kreistagsbeschluß über den Vertheilungsmaßstab inner-
halb der festgesetzten Zeit nicht zu Stande, so werden bis zur Herbeiführung dieses
Beschlusses die Kreisabgaben auf die sämmtlichen direkten Staatssteuern, mit
Ausfluß der Hausgewerbesteuer, nach Maßgabe des §. 10 Absatz 1 gleich-
mäßig vertheilt.

Der Kreistag kann den festgestellten Maßstab von fünf zu fünf Jahren einer
Revision unterziehen.

§. 13.

Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreistheile.

Eofern es sich um Kreiseinrichtungen handelt, welche in besonders hervor-
ragendem oder in besonders geringem Maße einzelnen Kreistheilen zu gute
kommen, kann der Kreistag beschließen, für die Kreisangehörigen dieser Kreistheile
eine nach Quoten der Kreisabgaben zu bemessende Mehr- oder Minderbelastung
eintreten zu lassen. Die Mehrbelastung kann nach Maßgabe der Beschlässe des
Kreistages durch Naturalleistungen ersetzt werden.

Heranziehung der Jorenfen, juristischen Personen u. s. w. zu den Kreisabgaben.

§. 14.

Diejenigen physischen Personen, welche, ohne in dem Kreise einen Wohnsitz
zu haben, beziehungsweise in demselben zu den persönlichen Staatssteuern verant-
wortlich zu sein, in demselben Grundeigentum besitzen, oder ein stehendes Gewerbe
oder außerhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben (Jorenfen), mit Einfluß
der nicht im Kreise wohnenden Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder
einer Kommanditgesellschaft (Artikel 85 und 150 des Allgemeinen Deutschen

(Nr. 9157.)

Handelsgebietsbuches), sind verpflichtet, zu denjenigen Kreisabgaben beizutragen, welche auf den Grundbesitz, das Gewerbe, den Bergbau oder das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegt werden.

Ein Gleiches gilt von den juristischen Personen, von den Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften (Artikel 173 und 207 des Handelsgebietsbuches), sowie Berggewerkschaften, welche im Kreise Grundeigenthum besitzen, oder ein stehendes Gewerbe oder Bergbau betreiben.

Der Fiskus kann zu den Kreisabgaben, soweit nicht die Ausbringung nach dem Schlußsatz des §. 11 stattfindet, wegen seines aus Grundbesitz, Gewerbe- und Bergbaubetrieb fließenden Einkommens nicht herangezogen, dagegen mit der Grund- und Gebäudesteuer um die Hälfte desjenigen Prozentsatzes stärker belastet werden, mit welchem die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer dazu herangezogen wird. Im Falle des §. 12 (Absatz 2) tritt diese Belastung auch ohne Beschluß des Kreistages ein.

Bergwerksbesitzer, welche in dem Umfange ihres Bergwerksbetriebes den in der Klasse A I der Gemeindesteuer veranlagten Gewerbetreibenden gleichstehen, sind zu den Steuerhöhen der Klasse A I einzuschätzen und nach Maßgabe dieser Einschätzung zu den Kreisabgaben heranzuziehen.

§. 15.

Die Einschätzung der Joransen, der Bergwerksbesitzer, der Kommanditgesellschaften auf Aktien, der Aktiengesellschaften und der juristischen Personen zu den Kreisabgaben erfolgt, soweit sie zu den, der Vertheilung der Steuern zum Grunde gelegten Staatssteuern (§. 10) nicht schon unmittelbar herangezogen sind, von dem Kreisaußschusse, nach den für die Veranlagung dieser Staatssteuern bestehenden gesetzlichen Vorschriften, unter Anwendung des für die Kreisabgaben bestimmten Antheilsverhältnisses.

§. 16.

Ungültigkeit einer Doppelbesteuerung desselben Einkommens.

Niemand darf von demselben Einkommen in verschiedenen Kreisen zu den Kreisabgaben herangezogen werden. Es muß daher dasjenige Einkommen, welches einem Abgabepflichtigen aus seinem außerhalb des Kreises belegenen Grundeigenthume, oder aus seinem außerhalb des Kreises stiftenden Gewerbe- oder Bergbaubetriebe zufließt, bei Feststellung des im Kreise zu veranlagenden Einkommens desselben außer Berechnung gelassen werden. Dies geschieht durch Absetzung der bezüglichen Einkommensquote von dem zur Staatssteuer veranlagten Gesamteinkommen und durch verhältnismäßige Herabsetzung des festgestellten Steuerfußes.

Befreiung von den Kreisabgaben.

§. 17.

Die dem Staate gehörigen, zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Liegenschaften und Gebäude, die königlichen Schächter, sowie die im

§. 4 zu c und d des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer (Gesetz-Samm. S. 253), im Artikel I des Gesetzes vom 12. März 1877 (Gesetz-Samm. S. 19) und im §. 3 zu 2 bis 6 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer (Gesetz-Samm. S. 317), bezeichneten Grundstücke und Gebäude sind von den Kreislasten befreit.

§. 18.

Bis zur anderweiten gesetzlichen Regelung bleiben die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer gleichfalls von den Kreislasten befreit. Auch ist bis zu dieser Regelung die Besteuerung des Dienstverdienens der unmitttelbaren und mittelbaren Staatsbeamten nur nach Maßgabe der §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 11. Juli 1822 (Gesetz-Samm. S. 184) und nur insoweit zulässig, als die Beiträge derselben zu den Bedürfnissen der Gemeinde ihres Wohnortes nicht bereits das in den gedachten Gesetzesvorschriften bestimmte Maximum erreichen, und auch dann nur innerhalb der Grenzen der letzteren. Ebenso findet der §. 10 des Gesetzes vom 11. Juli 1822 auf die Heranziehung zu den Kreisabgaben Anwendung.

§. 19.

Beschwerden wegen der Veranlagung der Kreisabgaben.

Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend:

- 1) das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anhalten des Kreises,
- 2) die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Kreisabgaben, beschließt der Kreisaußschuß.

Beschwerden und Einsprüche der zu 2 gedachten Art sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung der Abgabebeträge bei dem Kreisaußschusse anzubringen. Einsprüche gegen die Höhe von Kreiszuschlägen zu den direkten Staatssteuern, welche sich gegen den Präzipalsatz der letzteren richten, sind unzulässig.

Gegen den Beschluß des Kreisaußschusses findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksauschusse statt. Hierbei ist die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbehörden auch insoweit begründet, als bisher durch §. 79 Titel 14 Theil II des Allgemeinen Landrechts, beziehungsweise §§. 9, 10 des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Samm. S. 241) oder sonstige bestehende Vorschriften der ordentliche Rechtsweg für zulässig erklärt war.

Die Beschwerden und die Einsprüche, sowie die Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Entscheidung des Bezirksauschusses ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig (§. 3 des Gesetzes vom 1. August 1883, Gesetz-Samm. S. 237).
(Nr. 9157.)

Dritter Abschnitt.
Kreisstatuten und Reglements.

§. 20.

Jeder Kreis ist befugt:

- 1) zum Erlasse besonderer statutarischer Anordnungen über solche Angelegenheiten des Kreises, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet (§§. 48 Absatz 2, 52 Absatz 1 und 53), oder das Gesetz auf statutarische Regelung verweist, sowie über solche An gelegenheiten, deren Gegenstand nicht durch Gesetz geregelt ist;

- 2) zum Erlasse von Reglements über besondere Einrichtungen des Kreises. Die Kreisstatuten und Reglements sind durch das Kreisblatt und, wo ein solches nicht besteht, durch das Amtsblatt auf Kosten des Kreises bekannt zu machen.

Zweiter Titel.

Von den Bestandtheilen des Kreises, von der Vertretung und Verwaltung derselben und von dem Landrathe.

Erster Abschnitt.

Von den Bestandtheilen des Kreises.

§. 21.

Die Kreise, mit Ausnahme der Stadtkreise (§§. 4, 89) umfassen die dazu gehörigen Städte und Amtsbezirke. Die Amtsbezirke umfassen die dazu gehörigen Landgemeinden und selbständigen Gutsbezirke. Den Landgemeinden werden die nach der Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 (Gesetz-Samm. S. 265) verwalteten Städte gleichgeachtet, unbeschadet der Bestimmungen in §. 37 dieser Kreisordnung.

Die Vertiefung der Städteordnung an eine Landgemeinde bewirkt deren Umwandlung in eine Stadtgemeinde, ohne daß es einer besonderen Aufnahme in den Stand der Städte bedarf (§. 1 letzter Satz der Landgemeindeordnung vom 19. März 1856).

§. 22.

Die Abänderung der Amtsbezirke (§. 7 a. a. O., §. 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883) erfolgt fortan durch den Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Bezirksauschusse nach vorheriger Anhörung der Beteiligten und des Kreisrathes.

Zweiter Abschnitt.

Von der Vertretung und Verwaltung der Landgemeinden,
selbständigen Gutsbezirke und Amtsbezirke.

§. 23.

Die in §§. 3, 21, 25 ff., 41 und 75 der Landgemeindeordnung vom 19. März 1856 erwähnten Vorrechte der Rittergüter (Rittergutsbesitzer) werden aufgehoben.

Die vorhandenen selbständigen Gutsbezirke bleiben bestehen. Die Bildung selbständiger Gutsbezirke erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 3 der Landgemeindeordnung, ohne daß die Rittergutsbesitzer ferner in Betracht kommt.

§. 24.

In Gemeinden, welche nicht nur aus einer Gemeinde bestehen (§. 75 a. a. D.), wird die Amtsversammlung gebildet:

- 1) aus den Vorstehern der zum Amtsverbande gehörigen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke;
- 2) aus gewählten Amtsverordneten, von denen aus jeder Gemeinde mindestens Einer von der Gemeindeversammlung zu wählen ist.

Die Zahl der aus den Gemeinden zu wählenden Mitglieder der Amtsversammlung und der den Vorstehern selbständiger Gutsbezirke in der Gemeindeversammlung einzunehmenden Stimmen ist mit besonderer Rücksicht auf die Einwohnerzahl und Steuerkraft durch das Amtsstatut festzusetzen. Wegen der Verpflichtung, die Stelle eines gewählten Amtsverordneten zu übernehmen und mindestens drei Jahre lang zu versehen, kommt §. 78 a. a. D. zur Anwendung.

§. 25.

Die Bestätigung der Wahl des Gemeindevorstehers und dessen Stellvertreter (§. 38 a. a. D.) kann von dem Landrath nur unter Zustimmung des Kreisausschusses verfügt werden. Erhält auch die im Falle der Nichtbestätigung anzuordnende Neuwahl die Bestätigung nicht, so ernimmt der Landrath unter Zustimmung des Kreisausschusses einen Stellvertreter auf so lange, bis eine erneute Wahl die Bestätigung erlangt hat. Dasselbe findet statt, wenn keine Wahl zu Stande kommt.

Der Gemeindevorsteher und dessen Stellvertreter werden von dem Landrath oder in seinem Auftrage von dem Amtmann vereidigt.

Die Bestimmungen wegen der Wahl und Bestätigung des Gemeindevorstehers finden auch auf andere Beamte der Landgemeinde Anwendung, soweit die Ernennung derselben bisher dem Landrath zustand.

§. 26.

Der Gutsbesitzer (beziehungsweise der Stellvertreter) wird in seiner Eigenschaft als Gutsvorsteher von dem Landrathe bekräftigt. Die Bekräftigung kann unter Zustimmung des Kreisauschusses verlagert werden. Der Gutsvorsteher wird vor seinem Amtsantritte von dem Landrathe vereidigt.

Unterläßt der Besitzer des Gutes in den im letzten Satze des §. 67 a. a. D. angegebenen Fällen oder wenn ihm die Bestätigung als Gutsvorsteher verweigert worden ist, die Bestellung eines Stellvertreters, oder befindet er sich im Kontrakte, oder befindet er sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte, so steht dem Landrathe unter Zustimmung des Kreisauschusses die Ernennung des Stellvertreters auf Kosten des Besitzers zu.

Der Kreisauschuß beschließt auf Antrag der Beteiligten über die Remuneration stellvertretender Gutsvorsteher.

Die Vertheilung der den selbständigen Gutsbesitzern im öffentlichen Interesse obliegenden Lasten auf den Gutsbesitzer und die übrigen Einwohner (§. 68 a. a. D.) erfolgt durch ein Statut, welches der Bestätigung des Kreisauschusses nach Maßgabe des §. 31 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgeschäftsbehörden vom 1. August 1883 bedarf.

§. 27.

Die Stelle des Amtmannes ist ein Ehrenamt, welches einem angesehenen und vorzugsweise aus den größeren Grundbesitzern auszuwählenden Amtsangehörigen übertragen werden soll. Ein Amtmann mit Befehlung soll nur angestellt werden, wenn ein geeigneter Ehrenamtmann nicht zu gewinnen ist. — Dem Amtmann errennt auf Grund der Vorschläge des Kreisauschusses, welche dieser nach Anhörung der Amtsversammlung zu machen hat, der Oberpräsident. Falls der Oberpräsident den sämtlichen Vorschlägen des Kreisauschusses keine Folge geben will, so bedarf es hierzu der Zustimmung des Provinzialrathes. Lehnt der Provinzialrath die Zustimmung ab, so kann dieselbe auf den Antrag des Oberpräsidenten durch den Minister des Innern ergänzt werden. Die kommissarische Verwaltung des Amtes wird von dem Oberpräsidenten angeordnet.

Ueber die Festsetzung der Befoldung beziehungsweise Dienstkostenentschädigung der Amtmänner beziehungsweise der Ehrenamtmänner beschließt der Kreisauschuß nach Anhörung der Amtsversammlung (§. 32 Nr. 4 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883).

Die nach §. 36 des letzteren Gesetzes dem Landrathe, in der Beschwerdeinstanz dem Regierungspräsidenten zustehende Befugniß zur Verhängung von Ordnungsgeldstrafen gegen die Amtmänner wird bezüglich der Ehrenamtmänner dem Kreisauschuß, in der Beschwerdeinstanz dem Bezirksauschuß übertragen.

In Betreff der Beigeordneten finden die wegen Vorschlag und Ernennung der Amtmänner geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§. 28.

Im Falle der Pensionirung der besoldeten Beamten der Amtsverbände und Landgemeinden kommt bei der Berechnung der Dienstzeit auch die Zeit in Anrechnung, während welcher der zu pensionirende Beamte bei anderen Amtsverbänden oder Landgemeinden der Provinz angestellt gewesen ist.

Die Amtsverbände und Landgemeinden der Provinz werden zu einem Klassenverbande vereinigt, welchem es obliegt, den in Ruhestand versetzten besoldeten Beamten der Amtsverbände und Landgemeinden die ihnen zustehenden Pensionen zu zahlen.

Die zur Bestreitung der Pensionszahlungen erforderlichen Beiträge werden von den Amtsverbänden und Landgemeinden nach Verhältnis des jeweiligen Beitrages des pensionsberechtigten Dienstmannens der Beamten aufgebracht.

Die Pensionskasse wird durch Organe des Provinzialverbandes unter Aufsicht des Provinzialausschusses verwaltet. Im Uebrigen werden die Verhältnisse der Kasse durch ein nach Anhörung des Provinziallandtags von dem Minister des Innern zu erlassendes Regulative geordnet.

Die Provinzialvertretung ist ermächtigt, einen Theil der gemäß §. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. April 1873 (Gesetz-Samm. S. 187) und §. 26 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 (Gesetz-Samm. S. 497) zur Bestreitung der Kosten der Amtsverwaltung aus der Staatskasse jährlich zur Verfügung gestellten Summe an die Pensionskasse zu überweisen.

§. 29.

Begütlich der Verwaltung der Angelegenheiten der Landgemeinden verbleiben dem Amtmann die demselben in §§. 28, 31, 37, 43, 46, 48 und 65 der Landgemeindeordnung vom 19. März 1856 übertragenen besonderen Geschäfte, sowie die Verpflichtung, zur Unterstüßung des Gemeindevorsetzers nach Maßgabe des §. 49 a. a. O. mitzuwirken. In Betreff der allgemeinen Aufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten der Landgemeinden und Kreisbezirke (§§. 41, 74 a. a. O.) ist der Amtmann das Organ des Landraths, als Vorsitzenden des Kreis-Ausschusses (§. 80 a. a. O.), §. 24 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883).

Die Verwaltung der Ortspolizei steht, soweit sie nicht gesetzlich anderen Behörden übertragen ist, dem Amtmann zu, und der Gemeindevorsetzer ist dessen Organ (§§. 41, 74 der Landgemeindeordnung vom 19. März 1856).

Dritter Abschnitt.

Von dem Landrath.

§. 30.

Ernennung desselben.

Der an der Spitze der Verwaltung des Kreises stehende Landrath wird vom Könige ernannt.

(Nr. 9157.)

Der Kreistag ist befugt, für die Besetzung des erledigten Landrathsamtes geeignete Personen, welche seit mindestens einem Jahre dem Kreise durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehören, in Vorschlag zu bringen.

Geeignet zur Bekleidung der Stelle eines Landrathes sind diejenigen Personen, welche

- 1) die Befähigung zum höheren Verwaltungs- oder Justizdienste erlangt haben, oder
- 2) dem Kreise seit mindestens einem Jahre durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehören, und zugleich mindestens während eines vierjährigen Zeitraumes, entweder
 - a) als Referendare im Vorbereitungsdienste bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden,
 - oder
 - b) in Selbstverwaltungsämtern des betreffenden Kreises, des Bezirkes oder der Provinz, — jedoch nicht lediglich als Stellvertreter oder als Mitglieder von Kreiscommissionenthätig gewesen sind.

Auf den Zeitraum von vier Jahren kann den zu 2b bezeichneten Personen eine Befähigung bei höheren Verwaltungsbehörden bis zur Dauer von zwei Jahren in Anrechnung gebracht werden.

§. 31.

Stellvertretung desselben.

Behufs Stellvertretung des Landrathes werden von dem Kreistage aus der Zahl der Kreisangehörigen zwei Kreisdeputirte auf je sechs Jahre gewählt. Dieselben bedürfen der Befähigung des Oberpräsidenten. Sie sind von dem Landrathe zu vereidigen.

Für kürzere Verhinderungsfälle kann der Kreissekretär als Stellvertreter eintreten. Jedoch darf diese Vertretung die Zeitdauer von vierzehn Tagen in der Regel nicht überschreiten.

§. 32.

Ämtliche Stellung desselben.

Der Landrath führt als Organ der Staatsregierung die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung im Kreise und leitet als Vorsitzender des Kreistages besondere die gesammte Polizeiverwaltung im Kreise und in dessen einzelnen Stadtgemeinden, Landgemeinden und Gutsbezirken zu überwachen.

Dritter Titel.

Von der Vertretung und Verwaltung des Kreises.

Erster Abschnitt.

Von der Zusammensetzung des Kreistages.

§. 33.

Satz der Mitglieder des Kreistages.

Die Kreisversammlung (der Kreistag) besteht in Kreisen, welche unter Ausschluß der im aktiven Militärdienste stehenden Personen 35 000 oder weniger Einwohner haben, aus 20 Mitgliedern. In Kreisen mit mehr als 35 000 bis zu 70 000 Einwohnern tritt für jede Volksgast von 5 000 und in Kreisen mit mehr als 70 000 Einwohnern für jede über die letztere Zahl überschreitende Volksgast von 10 000 Einwohnern je ein Vertreter hinzu.

§. 34.

Bildung von Wahlverbänden für die Wahl der Kreistagsabgeordneten.

Zum Zwecke der Wahl der Kreistagsabgeordneten werden drei Wahlverbände gebildet und zwar:

- a) der Wahlverband der größeren Grundbesitzer,
- b) der Wahlverband der Amtsverbände und
- c) der Wahlverband der Städte.

In Kreisen, in welchen keine dem Wahlverbande der Städte angehörige Gemeinde vorhanden ist, scheidet dieser Wahlverband aus.

Für Kreise, welche nur aus einer Stadt bestehen, gelten die Vorschriften des §. 89 dieses Gesetzes.

§. 35.

Bildung des Wahlverbandes der größeren Grundbesitzer.

Der Wahlverband der größeren Grundbesitzer besteht aus allen denjenigen zur Zahlung von Kreisabgaben verpflichteten Grundbesitzern, mit Einschluß der juristischen Personen, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche von ihrem gestammten, innerhalb des Kreises belegenen Grundeigentume, unter Ausschluß der dem Wahlverbande der Städte (§. 37) angehörigen Gemeindebezirke, mindestens 225 Mark an Grundsteuer zu entrichten haben, beziehungsweise zu entrichten haben würden, wenn sie dazu nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Samm. S. 253) veranlagt wären.

Der Provinzialvertretung bleibt überlassen, diesen Steuerbetrag für einzelne Kreise bis auf den Betrag von 450 Mark zu erhöhen oder bis auf den Betrag von 150 Mark zu erniedrigen.

(Nr. 9157)

Dem Wahlverbände der größeren Grundbesitzer treten diejenigen Gewerbetreibenden und Bergverwalter hinzu, welche wegen ihrer innerhalb des Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen unter Ausschluß der dem Wahlverbände der Städte (§. 37) angehörigen Gemeindebezirke, in der Klasse A I der Gewerbesteuer mit dem Mittelsatze veranlagt sind (§. 14 Absatz 4).

Von der Theilnahme an dem Wahlverbände der größeren Grundbesitzer sind die zu dem Kreise gehörigen Gemeinden bezüglich ihres innerhalb des letzteren gelegenen Grundbesitzes ausgeschlossen. Dasselbe gilt von denjenigen Vereinigungen von Grundbesitzern — Hausbesitzervereinen, Jahrschafften u. s. w., deren gemeinshaftliches Eigentum nicht nachweislich durch ein besonderes privatrechtliches Verhältniß entstanden ist (vergl. §. 1 Nr. 1 des Gesetzes über gemeinshaftliche Holzungen vom 14. März 1881, Gesetz-Samm. S. 261).

§. 36.

Bildung des Wahlverbandes der Amtsverbände.

Der Wahlverband der Amtsverbände umfaßt die Amtsverbände des Kreises.

§. 37.

Bildung des Wahlverbandes der Städte.

Der Wahlverband der Städte umfaßt die Gemeinden des Kreises, welche bisher auf dem Kreistage, beziehungsweise dem Provinziallandtage im Städtestande vertreten gewesen sind, und diejenigen Gemeinden, denen später die Städteordnung verliehen wird.

Verteilung der Kreistagsabgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände.

§. 38.

Die nach §. 33 dieses Gesetzes jedem Kreise nach Maßgabe seiner Bevölkerungsziffer zustehende Zahl von Kreistagsabgeordneten wird auf die drei Wahlverbände der größeren Grundbesitzer, der Amtsverbände und der Städte nach folgenden Grundätzen verteilt:

- 1) Die Zahl der städtischen Abgeordneten wird nach dem Verhältnisse der städtischen und ländlichen Bevölkerung, wie dasselbe durch die letzte allgemeine Volkszählung festgestellt worden ist, bestimmt. Die Zahl der städtischen Abgeordneten darf die Hälfte, und in denjenigen Kreisen, in welchen nur eine Stadt vorhanden ist, ein Drittel der Gesamtzahl aller Abgeordneten nicht übersteigen.
- 2) Von der nach Abzug der städtischen Abgeordneten übrig bleibenden Zahl der Kreistagsabgeordneten erhalten die Verbände der größeren Grundbesitzer und der Amtsverbände ein jeder die Hälfte. In denjenigen Kreisen aber, in welchen die Zahl der im Wahlverbände der größeren Grundbesitzer Wahlberechtigten nicht mindestens doppelt so groß ist, wie die aus der vorstehenden Bestimmung sich ergebende Zahl von Kreis-

tagsabgeordneten dieses Wahlverbandes, erhält letzterer nur soviel Kreis- tagsabgeordnete, als sich ergeben, wenn für jeden derselben zwei Wahl- berechnete vorhanden sind, mindestens jedoch ein Drittel der Zahl sämt- licher ländlichen Kreis tagsabgeordneten. Die dadurch ausfallende Zahl von Abgeordneten des Wahlverbandes der größeren Grundbesitzer fällt dem Wahlverbände der Amtsverbände zu.

§. 39.

Bleibt die vorhandene Zahl der in dem Wahlverbände der größeren Grund- besitzer Wahlberechtigten (§. 35) in einem Kreise unter der ihrem Verbands nach §. 38 zukommenden Abgeordnetenzahl, so wählt dieser Verband nur so viele Ab- geordnete, als Wähler vorhanden sind, und fällt die demselben hiernach abgehende Zahl von Abgeordneten dem Wahlverbände der Amtsverbände zu.

§. 40.

Verteilung der vom Wahlverbände der Städte und vom Wahlverbände der Amtsverbände zu wählenden Abgeordneten, beziehungsweise Bildung von Wahlbezirken.

Die Zahl der vom Wahlverbände der Städte überhaupt zu wählenden Kreis tagsabgeordneten wird auf die einzelnen Städte des Kreises nach Maßgabe der Seelenzahl vertheilt.

Sind in einem Kreise mehrere Städte vorhanden, auf welche hiernach nicht je ein Abgeordneter fällt, so werden diese Städte behufs der Wahl mindestens eines gemeinschaftlichen Abgeordneten zu einem Wahlbezirk vereinigt.

Ist in einem Kreise neben anderen großen Städten nur eine Stadt vor- handen, welche nach ihrer Seelenzahl nicht einen Abgeordneten zu wählen haben würde, so ist derselben gleichwohl ein Abgeordneter zu überweisen.

In gleicher Weise erfolgt die Vertheilung der vom Wahlverbände der Amts- verbände zu wählenden Abgeordneten.

§. 41.

Ausgleichung der sich bei der Vertheilung der Kreis tagsabgeordneten ergebenden Bruchtheile.

Ergeben sich bei den nach Maßgabe der §§. 38 bis 40 des Gesetzes vor- zunehmenden Berechnungen Bruchtheile, so werden dieselben nur insoweit berück- sichtigt, als sie $\frac{1}{2}$ erreichen oder übersteigen.

Übersteigen sie $\frac{1}{2}$, so werden sie für voll berechnet, kommen sie $\frac{1}{2}$ gleich, so bestimmt das Loos, auf welcher Seite der Bruchtheil für voll gerechnet werden soll.

Vollziehung der Wahlen in den Wahlverbänden der größeren Grundbesitzer.

§. 42.

Zur Wahl der von dem Wahlverbände der größeren Grundbesitzer zu wähl- enden Kreis tagsabgeordneten treten die zu diesem Verbands gehörigen Grund- (Nr. 9157.)

besitzer, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer in der Kreisstadt unter dem Vor-
sitz des Landrathes zusammen.

§. 43.

Bei dem Wahlacte hat jeder Berechtigte nur Eine Stimme.
Auch als Stellvertreter können Personen, welche bereits eine Stimme führen,
ein ferneres Stimmrecht nicht ausüben. Ausgenommen sind die im §. 45 Nr. 7
bezeichneten Vertreter.

§. 44.

Das Recht zur persönlichen Theilnahme an den Wahlen (§. 42) steht vor-
behaltlich der nachfolgenden besonderen Bestimmungen (§. 45) denjenigen Grund-
besitzern, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzern zu, welche

- a) Angehörige des Deutschen Reiches und selbständig sind; als selbständig
wird derjenige angesehen, welcher das 21. Lebensjahr vollendet hat,
sofern ihm das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe
zu verwalten, nicht durch gerichtliche Anordnung entzogen ist;
- b) sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Das Wahlrecht geht verloren, sobald eins der vorstehenden Erfordernisse
bei dem bis dahin Wahlberechtigten nicht mehr zutrifft. Es ruht während der
Dauer eines Konkurses, ferner während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung,
wenn dieselbe wegen Verbrechen oder wegen solcher Vergehen, welche den Verlust
der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen müssen oder können, eingeleitet, oder
wenn die gerichtliche Haft verfügt ist.

§. 45.

Durch Stillsvertretung können sich an den Wahlen theilnehmen:

- 1) der Staat durch einen Vertreter aus der Zahl seiner Beamten, seiner
Domänenpächter oder der ländlichen Grundbesitzer des Kreises;
- 2) sonstige juristische Personen, Aktiengesellschaften und Kommanditgesell-
schaften auf Aktien durch einen Pächter oder mit Generalvollmacht
versehene Administrator eines im Kreise beliegenen größeren Gutes,
oder durch einen Vertreter aus der Zahl der ländlichen Grundbesitzer
des Kreises; Korporationen sind befugt, sich nach Maßgabe ihrer
Statuten oder Verfassungen vertreten zu lassen;
- 3) Eltern durch ihre Söhne, welchen sie die Verwaltung selbständiger
Güter dauernd übertragen haben;
- 4) unverheiratete Besitzerinnen durch Vertreter aus der Zahl der ländlichen
Grundbesitzer des Kreises;
- 5) die Mitglieder regierender Häuser durch ein Mitglied ihrer Familie oder
einen Vertreter aus der Zahl ihrer Beamten, ihrer Gutspächter oder
der ländlichen Grundbesitzer des Kreises;

- 6) die gemeinschaftlichen Besitzer eines größeren Grundeigentums (§. 43) durch einen Mitbesitzer, beziehungsweise die Theilnehmer eines gewerblichen Unternehmens durch einen derselben;
- 7) Ehefrauen, sowohl groß- wie minderjährige, können durch ihren Ehemann, Kinder unter väterlicher Gewalt durch ihren Vater, bedürftige Personen durch ihren Vormund oder Pfleger vertreten werden; wird die Vormundschaft oder Pflegschaft von weiblichen Personen geführt, so kann deren Vertretung nach Maßgabe der Bestimmung unter 4 erfolgen;

insofern die unter Nr. 2 genannten Berechtigten im Deutschen Reich ihre Sitz haben und die unter Nr. 3 bis 7 genannten Berechtigten Angehörige des Deutschen Reiches sind und sich im Genuße der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Die Vertreter, mit Ausnahme der unter Nr. 7 bezeichneten, müssen in dem Kreise entweder einen Wohnsitz haben oder in demselben Grundeigentum besitzen. Außerdem gelten für die Vertreter die Grundsätze, welche der §. 44 für die Wahlberechtigung vorschreibt.

Vollziehung der Wahlen in den Amtsbezirken beziehungsweise in den Wahlbezirken der Amtsverbände.

§. 46.

Die Wahl der Kreisstagsabgeordneten der Amtsverbände erfolgt in denjenigen Amtsbezirken, welche für sich einen oder mehrere Abgeordnete zu wählen haben, durch die Amtsversammlung.

In denjenigen Amtsbezirken, welche mit anderen Amtsbezirken des Reiches zu einem Wahlverbände vereinigt sind, hat die Amtsversammlung auf je 250 Einwohner einen Wahlmann zu wählen. Durch statutarische Anordnung des Reichstages kann diese Zahl erhöht werden.

Die Wahlmänner des Wahlbezirks treten unter der Leitung des Landrathes an dem von dem Kreisaußschusse zu bestimmenden Wahlorte bei der Wahl der Kreisstagsabgeordneten zusammen.

§. 47.

Ausgeschlossen von der Theilnahme an der Wahl in der Amtsversammlung sind die Vertreter der selbständigen Gutsbezirke, insofern sie zum Wahlverbände der größeren Grundbesitzer gehören, sowie die Vertreter der zum Wahlverbände der Städte gehörigen Stadtgemeinden.

Durch die Ausübung eines Wahlrechts als Wahlmann einer Amtsversammlung wird die Ausübung des persönlichen Wahlrechts im Verbands der größeren Grundbesitzer nicht ausgeschlossen.

§. 48.

Vollziehung der Wahlen in den Städten beziehungsweise Städtewahlbezirken.

Die Wahl der städtischen Kreisstagsabgeordneten erfolgt in denjenigen Städten, welche für sich einen oder mehrere Abgeordnete zu wählen haben, durch

den Gemeindevorstand und die Gemeindevetretung, welche zu diesem Behufe unter dem Vorstehe des Bürgermeisters zu einer Wahlsammlung vereinigt werden.

In denjenigen Städten, welche mit anderen Städten des Kreises zu einem Wahlsitzung vereinigt sind, haben der Gemeindevorstand und die Gemeindevetretung in vereinigter Sitzung auf je 250 Einwohner einen Wahlmann zu wählen. Durch statutarische Anordnung des Kreistages kann jene Zahl erhöht werden.

Die Wahlmänner des Wahlbezirks treten unter Leitung des Landrathes an dem von dem Kreisausschusse zu bestimmenden Wahlorte zur Wahl der Abgeordneten zusammen.

§. 49.

Wahlreglement.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen vorzunehmenden Wahlen erfolgen nach näherer Vorschrift des diesem Gesetze beigefügten Wahlreglements.

§. 50.

Wählbarkeit zum Wahlmanne und zum Kreistagsabgeordneten.

Wählbar zum Mitgliede des Kreistages und beziehungsweise zum Wahlmanne ist:

- 1) im Wahlverbände der Städte jeder Einwohner der zum Wahlverbände gehörigen Städte, welcher sich im Besitze des Bürgerrechtes, beziehungsweise, wo Bürgerrecht nicht besteht, des Gemeinberechtigtes befindet;
- 2) in den Wahlverbänden der größeren Grundbesitzer, sowie der Amtsverbände ein jeder, seit einem Jahr in dem Kreise angeessene ländliche Grundbesitzer, sowie ein Jeder, welcher in einer Versammlung dieser Verbände ein Wahlrecht ausübt und seit einem Jahre in dem Kreise einen Wohnsitz hat, sofern er nicht ein besoldetes Amt bekleidet, welches der Aussicht des Landrathes unterstellt ist.

Für die Wählbarkeit zum Wahlmanne und zum Abgeordneten gelten im Uebrigen die für die Wahlberechtigung gegebenen Bestimmungen.

§. 51.

Daure der Wahlperiode der Kreistagsabgeordneten.

Die Kreistagsabgeordneten werden auf sechs Jahre gewählt.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Wahlverbandes aus und wird durch neue ersetzt. Ist die Zahl nicht durch 2 theilbar, so scheidet das erste Mal die nächstgrößere Zahl aus. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, welches der Landrath auf dem Kreistage zu ziehen hat.

Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.